

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV Bau i.d.F. vom 6. September 1965; Sozialtarife f. d. Baugewerbe i.d.F. vom 9. September 1965 (Geltungsbereich für Abbruchgewerbe)

Leitsatz:

Abbrucharbeiten sind nach dem Geltungsbereich des BRTV i. d. F. vom 6. September 1965 und der Sozialtarife des Baugewerbes i. d. F. vom 9. September 1965 und der Protokollnotiz hierzu nur dann zu den baulichen Leistungen zu rechnen, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit anderen, im Betrieb in erheblichem Umfang anfallenden baulichen Leistungen stehen.

Aktenzeichen: 4 AZR 358/70

Urteil des BAG vom 4. August 1971 IAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
4. August 1971

Im Namen des Volkes!

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. August 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. Mai 1970- 3 Sa 697/68 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt ein Unternehmen, das sich mit Ausschachtungen, Planierarbeiten, Sand- und Kieslieferungen sowie mit dem Abbruch von Gebäuden befaßt. In einem früheren Rechtsstreit - 6 Ca 3345/67 - hat der Beklagte vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden erklärt, daß sich sein Betrieb gemessen nach dem zeitlichen Aufwand der Arbeitsstunden zu etwa 20 % mit Transportgewerbe, zu 15 % mit Kieslieferungen (Transport) und zu 15 bis 20 % mit Abbruch befasse und die restlichen Arbeiten Planierarbeiten seien. Nach Beweisaufnahme ist der Beklagte in jenem Rechtsstreit verurteilt worden, für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1967 Auskunft über die Zahl und die Bruttolohnsummen der beschäftigten Arbeitnehmer nach den Sozialtarifen des Baugewerbes zu erteilen.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin diese Auskünfte für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 30. August 1968 und meint, daß der Beklagte überwiegend Arbeiten ausführe, die dem Tiefbau und dem Abbruchgewerbe zuzurechnen seien. Beide Gewerbebezüge würden vom fachlichen Geltungsbereich der Sozialtarife des Baugewerbes erfaßt. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, den Beklagten zur Erteilung von Auskünften über sein Personal und die diesem gezahlten Bruttolohnsummen in den Monaten Juli 1967 bis August 1968 zu verurteilen, hilfsweise für den Fall der Nichterfüllung der Auskunftspflicht ihr eine Entschädigungssumme von 14.000,--DM zuzusprechen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er vertritt die Auffassung, daß sein Betrieb nicht unter den fachlichen Geltungsbereich der Sozialtarife des Baugewerbes falle. Er habe sein Unternehmen zunächst als Transportbetrieb aufgebaut und vor allem Kies gewonnen und an Baustellen gefahren. Soweit er Abbrucharbeiten ausführe, handele es sich nicht um bauliche Leistungen.

Der Beklagte hat auch im vorliegenden Rechtsstreit erklärt, daß sich die Tätigkeit in seinem Betrieb seit dem Klagezeitraum des Rechtsstreits - 6 Ca 3345/67 - nicht geändert habe. Beide Parteien haben sich damit einverstanden erklärt, daß das Er-



gebnis der in dem früheren Rechtsstreit durchgeführten Beweis-
aufnahme auch in diesem Verfahren Verwendung findet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den
Streitwert auf 14.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeits-
gericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit
der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageab-
weisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Zwar ist der vom Arbeitsgericht
auf 14.000,-- DM festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht bei-
behaltene Streitwert nicht ohne weiteres verständlich. Die
Klägerin begehrt lediglich für einen begrenzten Zeitraum von
Juli 1967 bis August 1968 Auskunft über die Beschäftigten und
deren Bruttolohnsummen im Betrieb des Beklagten. Dieser Aus-
kunftsanspruch hat nicht den Wert des hilfsweise von der Kläge-
rin nach § 61 Abs. 4 ArbGG begehrten Entschädigungsbetrages.
Der Auskunftsanspruch als solcher kann nämlich nicht mit den
voraussichtlich der Klägerin zustehenden Beiträgen gleichge-
setzt werden, sondern hat nur den Wert des Betrages, den die
Klägerin aufwenden müßte, wenn sie sich die geforderten Unter-
lagen anderweit beschaffen müßte. Der Auskunftsanspruch kann
mit dem Erfüllungsanspruch wertmäßig nicht gleichgesetzt
werden. Trotzdem ist der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streit-
wert bindend, weil er nicht offensichtlich, d.h. auf den
ersten Blick unrichtig ist. Auch läßt sich der zutreffende
Streitwert nicht ohne weiteres feststellen. Da außerdem der
Klägerin die geforderte Entschädigungssumme von 14.000,--DM
hilfsweise in voller Höhe zugesprochen ist, läßt sich hieraus
der festgesetzte Streitwert unter Umständen rechtfertigen,
so daß auch deshalb nicht von einem auf den ersten Blick un-
richtig festgesetzten Streitwert gesprochen werden kann (vgl.
BAG 10, 117 = AP Nr. 10 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision;
BAG AP Nr. 6 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision).

Die danach zulässige Revision ist begründet. Maßgeblich
für die Entscheidung des Rechtsstreits ist die Frage, ob der



Beklagte nicht nur mit den etwa 45 bis 50 %, also den weniger als die Hälfte der Gesamttätigkeit ausmachenden Planierarbeiten, sondern auch mit den außerdem erbrachten Abbrucharbeiten von etwa 15 bis 20 % dem Geltungsbereich der Sozialtarife für das Baugewerbe unterliegt. Nur dann hat er nach § 2 I Ziff. 6 des Verfahrenstarifvertrages die von der Klägerin gewünschten Auskünfte zu erteilen.

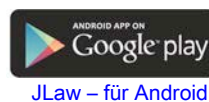
Für den Klagezeitraum lautet der maßgebliche Geltungsbereich der Sozialtarife für das Baugewerbe in der Fassung vom 9. September 1965 einschließlich der hierzu mit Tarifcharakter abgeschlossenen Protokollnotizen:

"Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten, soweit sie nicht ausschließlich der Gewinnung von Rohmaterialien dienen;

Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten werden nur insoweit vom Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfaßt, als sie von Betrieben des Bauhauptgewerbes ausgeführt werden."

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, die Abbrucharbeiten fielen damit sämtlich unter den Geltungsbereich der maßgeblichen Tarifverträge, so daß der Beklagte sowohl nach seinem eigenen Vorbringen als auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Vorprozeß insgesamt mit seinem Betrieb unter die Bautarifverträge falle, da mehr als die Hälfte seiner betrieblichen Tätigkeit bauliche Leistungen, nämlich Planierarbeiten und Abbrucharbeiten, seien. Da aus dem Vortrag des Beklagten selbst nicht hervorgehe, daß er sich in nennenswertem Umfang mit der Rohstoffgewinnung gewidmeten Eisenabbrüchen bzw. mit dem Abbruch von Fabrikeinrichtungen einschließlich des Abbaues von Maschinen- und Kesselanlagen oder mit dem Abwracken von Schiffen befasse, fehle es an jedem Anhaltspunkt dafür, daß die Abbrucharbeiten ausschließlich der Rohstoffgewinnung dienten. Das ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß nach dem maßgeblichen und zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck des Tarifvertrages, wie er sich insbesondere aus den am 9. September 1965 zusätzlich vereinbarten Protokollnotizen ergibt, Abbruch-



arbeiten nicht nur dann vom Geltungsbereich des BRTV Bau und der Sozialtarife ausgenommen sind, soweit sie ausschließlich der Gewinnung von Rohmaterialien dienen. Vielmehr fordert der Tarifvertrag nach den Protokollnotizen mit Tarifvertragscharakter zusätzlich, daß diese Abbrucharbeiten von Betrieben des Bauhauptgewerbes ausgeführt werden müssen und "nur insoweit" vom Geltungsbereich erfaßt werden. Damit ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, entgegen der Kommentierung in dem von den Tarifvertragsparteien herausgegebenen Kommentar (Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer, Kommentar zum BRTV Bau § 1 Anm. 21) und auch entgegen der Auffassung der vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen gemeinsamen Auskunft der Tarifvertragsparteien vom 13. März 1970 gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine entscheidende Änderung eingetreten, Die Protokollnotiz lautete in der Fassung vom 21. Juli 1965 nämlich noch:

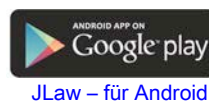
"Spreng- und Abbrucharbeiten: Das Abbruch- und Enttrümmerungsgewerbe erbringt baugewerbliche Leistungen und unterliegt damit den Bautarifen. Reine Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren Hauptzweck der Gewinnung von Rohmaterialien dient, werden vom fachlichen Geltungsbereich der Bautarife nicht erfaßt."

Zu der Änderung der Protokollnotizen ist es nach dem Inhalt der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Auskunft des Deutschen Abbruchverbandes vom 7. November 1969, der die Klägerin nicht widersprochen hat, im Zusammenhang mit dem Einspruch des Deutschen Abbruchverbandes gegen die Allgemeinverbindlicherklärung des BRTV Bau im Jahre 1965 gekommen. Dieser Einspruch wurde erst zurückgezogen, als in der neuen Protokollnotiz zum Ausdruck gekommen war, daß kein Interesse daran bestehe, fachfremde Betriebe in den Geltungsbereich des BRTV Bau einzubeziehen. Damit kann aber die entsprechende Tarifbestimmung nach der Neufassung des Geltungsbereichs im Zusammenhang mit der Protokollnotiz nur so verstanden werden, daß Abbrucharbeiten lediglich dann zu den baulichen Leistungen zu rechnen sind, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit anderen, im Betrieb in erheblichem Umfange anfallenden baulichen Leistungen stehen. Das ergibt sich insbesondere aus der Formulierung,



daß Abbrucharbeiten "nur insoweit" vom Geltungsbereich erfaßt werden, als sie von "Betrieben des Bauhauptgewerbes" ausgeführt werden. Hierdurch werden die Abbrucharbeiten in Beziehung zu den baulichen Leistungen aus anderen Gründen gesetzt und damit unterteilt. Einmal sollen Abbrucharbeiten, wie schon das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, immer dann nicht zum Geltungsbereich des Baugewerbes zählen, wenn sie ausschließlich der Rohstoffgewinnung dienen. Aber auch darüber hinaus werden sie nur in dem begrenzten Rahmen erfaßt, in dem sie nicht ausschließlich oder ganz überwiegend von Betrieben durchgeführt werden, die sonst mit dem Bauhauptgewerbe nichts zu tun haben. Reine Abbrucharbeiten, die weder Vorarbeiten zu sonstigen baulichen Leistungen sind noch mit diesen in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen, werden damit auch in den Fällen nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfaßt, in denen sie nicht ausschließlich der Rohstoffgewinnung dienen, sondern bloße Abbrucharbeiten ohne jeden Zusammenhang mit sonstigen baulichen Leistungen sind. Auf der anderen Seite sind aber Abbrucharbeiten immer dann der Bautätigkeit zuzurechnen, wenn sie notwendig in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit Arbeiten stehen, welche von Betrieben des Bauhauptgewerbes sonst ausgeführt werden. Wird beispielsweise ein Teil eines Hauses abgebrochen, um An- oder Umbauten vorzunehmen, gehört dieser Abbruch ebenso zu den baulichen Leistungen wie das Beseitigen von Bauten oder Resten von solchen zur Durchführung von Planierarbeiten, da die Bauarbeiten wie die Planierarbeiten Tätigkeiten von Betrieben des Bauhauptgewerbes sind; deshalb soll in diesen Fällen auch der damit zusammenhängende Abbruch als bauliche Leistung angesehen werden. Der Zeitaufwand für solche Arbeiten findet damit bei der Prüfung der Frage Berücksichtigung, ob insgesamt nach den überwiegend zu erbringenden Leistungen ein Betrieb vorliegt, der dem Geltungsbereich des BRTV Bau und der Sozialtarife unterliegt.

Jede andere Auslegung des Geltungsbereiches der Sozialtarife einschließlich der Protokollnotiz würde dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht gerecht. Wollte



man die Protokollnotiz mit dem Beklagten dahin auslegen, daß Abbrucharbeiten immer nur dann vom Geltungsbereich erfaßt würden, wenn aus anderen Gründen ein Betrieb des Bauhauptgewerbes vorliegt, bedürfte es einer solchen Protokollnotiz überhaupt nicht. Dann müßte nämlich stets zunächst ein Betrieb des Bauhauptgewerbes deshalb vorliegen, weil dieser Betrieb überwiegend etwa wie vorliegendenfalls Planierarbeiten verrichtet. Die Abbrucharbeiten brauchten in diesem Falle gar nicht erwähnt oder herangezogen zu werden, da ein Betrieb, der überwiegend Planierarbeiten ausführt, schon deshalb dem Geltungsbereich unterfällt. Wollte man dagegen umgekehrt Abbrucharbeiten, die nicht ausschließlich der Gewinnung von Rohmaterialien dienen, stets und in jedem Fall als bauliche Leistungen ansehen, wäre unverständlich, warum nur solche Abbrucharbeiten erfaßt werden sollen, die von Betrieben des Bauhauptgewerbes ausgeführt werden. Dann müßte jeder Betrieb, der allein Abbrucharbeiten ausführt, die nicht der Gewinnung von Rohmaterialien dienen, schon deshalb auch ein Betrieb des Bauhauptgewerbes sein; die Einschränkung der Protokollnotiz wäre unverständlich und überflüssig.

Müssen aber damit die Abbrucharbeiten jeweils im Zusammenhang mit sonstigen baulichen Leistungen stehen, wenn sie zum Geltungsbereich der Sozialtarife zählen sollen, bedarf es im vorliegenden Falle der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das Landesarbeitsgericht wird aufklären müssen, ob und in welchem Umfang die Abbrucharbeiten, die der Beklagte im Klagezeitraum durchgeführt hat, mit den von ihm in nicht unerheblichem Umfang ausgeführten Planierarbeiten im Zusammenhang stehen. Diese Arbeiten wird es dem zeitlichen Aufwand nach zu den als bauliche Leistungen geltenden Planierarbeiten hinzuzuzählen haben, um danach zu prüfen, ob der Betrieb des Beklagten überwiegend ein Baubetrieb ist. Dagegen sind reine Abbrucharbeiten, die mit den Planierarbeiten in keinem Zusammenhang stehen, auch dann unberücksichtigt zu lassen, wenn sie nicht ausschließlich der Rohstoffgewinnung dienen.



Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Willems

Dr. Rengier

Clemens

Dr. Neumann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)